



Berufsauftrag: Anpassungen Lehrpersonalgesetz / Lehrpersonalverordnung / andere Verordnungen

1. Anpassungen Lehrpersonalgesetz (LPG)

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.</p>	<p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, sowie die Schulleitungen. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anpassungen: Das Mindestpensum fällt weg. - Schulleitungen: Die Schulleitungen wurden bisher nicht im Geltungsbereich genannt. Wird auf die minimale Unterrichtsverpflichtung (§ 6 LPG) verzichtet, fehlt die Anbindung ans LPG vollständig. Sie würden dann vollständig dem Personalgesetz unterstehen.
<p>§ 2. Verhältnis zum Personalgesetz</p> <p>Erhält dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen, einschliesslich der beruflichen Vorsorge, nach den für das übrige Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen.</p>	<p>§ 2. Verhältnis zum Personalgesetz</p> <p>Erhält dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen und der Schulleitungen, einschliesslich der beruflichen Vorsorge, nach den für das übrige Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.
<p>§ 3. Stellenplan</p> <p>Abs. 1 - 3 unverändert</p>	<p>§ 3. Stellenplan</p> <p>Abs. 1 - 3 unverändert</p> <p>⁴Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Schulpflegern auf Grund der Anzahl Lehrerstellen die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.
<p>§ 5. Anstellungsverhältnis</p> <p>¹Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.</p>	<p>§ 5. Anstellungsverhältnis</p> <p>¹Die Lehrpersonen, die Schulleiterinnen und die Schulleiter werden grundsätzlich unbefristet angestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
Abs. 2 unverändert.	Abs. 2 unverändert.	
<p>§ 6. <i>Pensum</i></p> <p>¹Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum sowie den Mindestumfang und die Entlastung der Schulleitungen von der Unterrichtstätigkeit.</p> <p>²Für Lehrpersonen der Handarbeit und der Hauswirtschaft können jährlich ändernde Pensum geschaffen werden. Die Anstellungsverfügung erhält die minimale und maximale Lektionenzahl des Pensums.</p> <p>³Änderungen des Pensums können nur auf Beginn eines Schuljahres vorgenommen werden. Sie sind der Lehrperson spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen.</p>	<p>§ 6. Unterrichtspflicht</p> <p>¹Die Verordnung regelt die minimale Unterrichtspflicht der Lehrpersonen.</p> <p>²Schulpflege und Schulleitung organisieren ihre Schule so, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten und in einer Schule tätig sind.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Lehrpersonen und Schulleitungen werden künftig auf der Basis eines Beschäftigungsgrads angestellt. Da diese Grundlage auch für das übrige Staatspersonal gilt, kann auf eine besondere Regelung verzichtet werden. - Weitere Anpassungen: Mit dem neuen Berufsauftrag müsste eine Lehrperson theoretisch keinen Unterricht mehr erteilen. Dies ist nicht erwünscht. Diese Regelung hat nichts mit dem bisherigen Mindestpensum von 10 Wochenlektionen bzw. 8 Stunden pro Woche (Kindergartenstufe) zu tun. - Schulleitungen: Die minimale Unterrichtspflicht fällt weg. Selbstverständlich ist es auch künftig möglich, neben der Schulleitung ein Unterrichtspensum zu übernehmen. - Weitere Anpassungen: Aus dem in Abs. 2 formulierten Ziel ergibt sich kein Rechtsanspruch. - Berufsauftrag: Das Pensum ist nicht mehr relevant für die Definition der Anstellung. Das gilt auch für das jährlich ändernde Pensum für Fachlehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft (Abs. 2 und 3).

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>§ 7. Anstellung Abs. 1 unverändert</p> <p>²Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine entsprechende Zusatzausbildung voraus.</p> <p>³Eine Probezeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 7. Anstellung Abs. 1 unverändert</p> <p>²Die Anstellung als Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und als Schulleiterin oder als Schulleiter überdies eine entsprechende Zusatzausbildung voraus.</p> <p>³Die ersten viereinhalb Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schulleitungen: Mit dem Wegfall der minimalen Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungen, muss Abs. 2 neu strukturiert werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss aber weiterhin über ein Lehrdiplom verfügen. - Weitere Anpassungen: Das Postulat KR-Nr. 146/2008 fordert die Einführung einer Probezeit für Lehrpersonen. Da die Auflösung des Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson gut organisiert sein muss, ist es angezeigt, als Beendigungstermin den letzten Schultag vor den Schulferien zu bezeichnen. Für die Schulleitenden gilt § 14 PG.
<p>§ 8. Kündigung Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung der folgenden Fristen erfolgen: a. im ersten bis neunten Dienstjahr: vier Monate, b. ab dem zehnten Dienstjahr: sechs Monate.</p> <p>³Infolge Stellenabbaus kann die Schulpflege während des Schuljahres die Kündigung aussprechen. Es gelten die Kündigungsfristen gemäss Abs. 2.</p>	<p>§ 8. Kündigung Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Monaten erfolgen.</p> <p>³Wenn Änderungen im Stellenplan es erfordern oder wenn eine beabsichtigte Kündigung in Folge Sperrfristen gemäss Art. 336c des Obligationenrechts nicht auf Ende Schuljahr ausgesprochen werden darf, kann</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anpassungen: Nur noch eine Kündigungsfrist, als Durchschnitt zwischen den beiden bisherigen Kündigungsfristen (4 und 6 Monate). Die Änderung ist sinnvoll, damit es nur noch einen Kündigungstermin gibt. - Weitere Anpassungen: Der Begriff Stellenabbau ist zu eng gesetzt. Auch z.B. Verschiebungen von Stellen zwischen den Schulstufen (ohne Stellenabbau) sind ein möglicher Grund für eine ausserordentliche Kündigung. - Weitere Anpassungen: Da für Lehrpersonen nur ein Kündigungstermin pro Jahr vorhanden ist und diese aufgrund der Sperrfristen gemäss Art. 336c. OR un-

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>Abs. 4 und 5 unverändert</p>	<p>die Schulpflege während des Schuljahres die Kündigung auf Ende eines Monats aussprechen. Es gelten die Kündigungsfristen gemäss Abs. 2.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert</p>	<p>ter Umständen nicht wahrgenommen kann, muss der Schulpflege in diesem Fall die Möglichkeit gegeben werden, diese nach Ablauf der Sperrfristen auf Ende eines Monats auszusprechen.</p> <p>- Weitere Anpassungen: Die Präzisierung „auf Ende eines Monats“ entspricht der heutigen Praxis.</p>
<p><i>§ 10. Rechtsweg</i> ¹Gegen Anordnungen der Schulpflege, welche das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen betreffen, kann an die für das Bildungswesen zuständige Direktion rekurriert werden.</p> <p>²Den Rechtsmitteln gegen die Freistellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p><i>§ 10. Rechtsweg</i> ¹Gegen Anordnungen der Schulpflege, welche das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen, der Schulleiterinnen und Schulleiter betreffen, kann an die für das Bildungswesen zuständige Direktion rekurriert werden.</p> <p>²Den Rechtsmitteln gegen die Freistellung und die Kündigung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>- Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.</p> <p>- Weitere Anpassungen: Die aufschiebende Wirkung wird bereits heute im Einzelfall jeweils entzogen. Eine generelle Bestimmung ist deshalb sinnvoll.</p>
<p><i>§ 11. Aufsichtsrechtliches Einschreiten</i> ¹Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann rechtswidrige Anordnungen der Schulpflege betreffend eine Lehrperson aufheben. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 1.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p><i>§ 11. Aufsichtsrechtliches Einschreiten</i> ¹Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann rechtswidrige Anordnungen der Schulpflege betreffend eine Lehrperson, einer Schulleiterin oder eines Schulleiters aufheben. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 1.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>- Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.</p>
	<p>§ 11a. Strafuntersuchungen, Strafurteile ¹Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständige Direktion</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) verlangt eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch. Dies wurde</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
	<p>tion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfenen Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>²Die für das Bildungswesen zuständige Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist.</p>	<p>bisher nur auf Verordnungsebene geregelt.</p>
	<p>§ 11b. Verweis Im Falle eines Verweises gemäss § 30 des Personalgesetzes muss bei Lehrpersonen spätestens innert Jahresfrist eine Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren durchgeführt werden.</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Die Regelung in § 30 PG, im Falle eines Verweises vorgängig eine Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen, ist bei Lehrpersonen nicht anwendbar.</p>
<p>§ 16. Niederlassungsfreiheit Die Lehrpersonen können nicht verpflichtet werden, in der Gemeinde, in der sie unterrichten, Wohnsitz zu nehmen.</p>	<p>§ 16. Niederlassungsfreiheit Die Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht verpflichtet werden, in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, Wohnsitz zu nehmen.</p>	<p>- Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.</p>
<p>§ 17. Mitsprache Die Mitspracherechte gemäss § 47 des Personalgesetzes stehen den Vereinigungen zu, die wesentliche Teile der Volksschullehrerschaft vertreten.</p>	<p>§ 17. Mitsprache Die Mitspracherechte gemäss § 47 des Personalgesetzes stehen den Vereinigungen zu, die wesentliche Teile der Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule vertreten.</p>	<p>- Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
	<p>§ 17a. Auftrag der Schule Alle Arbeiten der Lehrpersonen und Schulleitungen werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.</p>	<p>- Berufsauftrag: Ein Teil des neu definierten Berufsauftrags umfasst den Auftrag an die Schule. Mit den vorhandenen Ressourcen muss der Unterricht durchgeführt und die Schule organisiert werden.</p>
<p>§ 18. Berufsauftrag ¹Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder. ²Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.</p> <p>³Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen. ⁴Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen</p>	<p>§ 18. Berufsauftrag ¹Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder. Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit. Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der eigenen Unterrichtstätigkeit verpflichtet. ²Die Lehrperson arbeitet als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit. Sie hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen. ³Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen. ⁴Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen</p>	<p>- Berufsauftrag: Inhaltlich ändert sich der Berufsauftrag nicht. Die Arbeitsbereiche werden aber neu zusammengestellt und von fünf auf vier Tätigkeitsbereich zusammengefasst: Abs. 1: Unterricht und Klasse Abs. 2: Schule (die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Schuleinheit, die Schulbehörden und Amtsstellen) Abs. 3: Schülerinnen und Schüler und Eltern (inkl. die in diesem anfallende Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Fachkräften etc.) Abs. 4: Weiterbildung</p> <p>Die Funktion als Klassenlehrperson wird in der Lehrpersonalverordnung aufgeführt.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter. Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr berechtigt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.</p> <p>⁵Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter. Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr berechtigt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.</p> <p>Abs. 5 wird aufgehoben.</p>	
<p><i>§ 19. Lektionenzahl</i> Die Verordnung regelt die Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen und der zulässigen Mehrstunden der Lehrpersonen.</p>	<p><i>§ 19. Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche</i> Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, die Aufteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Berufsauftrags sowie die Präsenzzeit der Lehrpersonen.</p>	<p>- Berufsauftrag: Die Lektionenzahl ist nicht mehr massgebend für den Beschäftigungsumfang. Entsprechend muss die bisherige Formulierung vollständig geändert werden.</p>
<p><i>§ 20. Periodische Beurteilung</i> ¹Die für das Bildungswesen zuständige Direktion schafft für die Gemeinden verbindliche und einheitliche Instrumente für die periodische Beurteilung der Lehrpersonen.</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>	<p><i>§ 20. Periodische Beurteilung</i> ¹Die für das Bildungswesen zuständige Direktion schafft für die Gemeinden verbindliche und einheitliche Instrumente für die periodische Beurteilung der Lehrpersonen und der Schulleitungen.</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>	<p>- Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.</p>
<p><i>§ 21. Aufsicht der Schulpflege</i> <i>1. Allgemeines</i> ¹Die Schulpflegen und die Schulleitungen üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen.</p>	<p><i>§ 21. Aufsicht der Schulpflege und der Schulleitung</i> <i>1. Allgemeines</i> ¹Die Schulpflegen und die Schulleitungen üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulleitungen bestimmen im Rahmen des Berufsauftrags und des Auftrags der Schule überdies den Umfang der administrativen</p>	<p>- Schulleitungen: Die Schulpflege ist für diesen Bereich nicht mehr zuständig.</p> <p>- Berufsauftrag: Die administrativen Arbeiten sind ein Teil des Berufsauftrags und der damit verbundenen Quantifizierung.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p>Arbeiten und der Zusammenarbeit in den Schulen.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	
<p>§ 27. Lohn Abs. 1 unverändert</p> <p>²Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.</p>	<p>§ 27. Lohn Abs. 1 unverändert</p> <p>²Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Kosten für ein Vikariat ausnahmsweise Dritten auferlegen.</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Der heutige Abs. 2 hat zu Missverständnissen geführt. Die Kostenaufteilung muss nicht näher beschrieben werden, da diese in § 61 VSG und § 3 Finanzverordnung zum Volksschulgesetz geregelt ist.</p>

2. Anpassungen Lehrpersonalverordnung (LPVO)

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
	<p>§ 1a. Schuljahr Anstellungsrechtlich beginnt das Schuljahr am 16. August und endet im Folgejahr am 15. August.</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Bisher fehlt die Definition, wann das Schuljahr anstellungsrechtlich beginnt und endet (§ 17 LPVO regelt nur die Lohnzahlung).</p>
	<p>§ 1b. Fachlehrpersonen Fachlehrpersonen verfügen über eine Ausbildung gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule oder eine von der Bildungsdirektion anerkannte Ausbildung.</p>	<p>- Weitere Anpassungen: In der LPVO werden die Ausbildungsvoraussetzungen für Fachlehrpersonen (wie z.B. Sportlehrpersonen) beschrieben, um in Zukunft diese gemäss LPG anstellen zu können.</p>
<p>§ 2. Stellenplan Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p>³Der Basiswert beträgt: a. auf der Kindergartenstufe 20,41 b. auf der Primarstufe 18,74 * c. auf der Sekundarstufe 17,27 *.</p> <p>* Werte ab Schuljahr 2009/10</p> <p>Abs. 4 unverändert</p> <p>⁵Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.</p>	<p>§ 2. Stellenplan Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p>³Der Basiswert beträgt: a. auf der Kindergartenstufe 22,97 b. auf der Primarstufe 18,74 * c. auf der Sekundarstufe 17,27 *.</p> <p>* Werte ab Schuljahr 2009/10</p> <p>Abs. 4 unverändert</p> <p>⁵Die Schulpflegen setzen pro Vollzeiteinheit für Integrative Förderung 26 Wochenlektionen, für die übrigen Klassen 28 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten ein. Sie melden der Bildungsdirektion bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.</p>	<p>- Berufsauftrag: Da auf der Kindergartenstufe künftig ebenfalls mit Wochenlektionen gerechnet wird, muss der Basiswert der Kindergartenstufe angepasst werden. Für eine normal grosse Kindergartenklasse sind 24 Wochenlektionen vorgesehen.</p> <p>- Berufsauftrag: Ein Teil des Auftrags der Schule ist es, mit den zugeteilten Vollzeiteinheiten den Unterricht durchzuführen. Da die Anstellung nicht mehr auf der Basis von Lektionen erfolgt, ist in Bezug auf den Einsatz der Ressourcen eine Vorgabe notwendig. Der Zusatz für die Regelklassen der Kindergartenstufe gleicht die Differenz des heutigen Modells und des künftigen Modells aus. Er soll v.a. für die zusätzliche Elternarbeit (z.B. Zeugnisgespräche) eingesetzt werden.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>§ 2c. Zusätzliche Vollzeiteinheiten Abs. 1 unverändert</p> <p>²Diese zusätzlichen Vollzeiteinheiten werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen in der Anzahl Vollzeiteinheiten in einer Gemeinde.</p> <p>³Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden zusätzlich 0.028 Vollzeiteinheiten pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zu. Damit werden Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrpersonalgesetzes entlastet, die Pensen der Schulleitungen oder die Anzahl Vollzeiteinheiten erhöht. Die Schulpflege regelt Verwendung und Aufteilung.</p> <p>Abs. 4 unverändert</p>	<p>§ 2c. Zusätzliche Vollzeiteinheiten Abs. 1 unverändert</p> <p>²Die Vollzeiteinheiten für die Schulleitung werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen in der Anzahl Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten in einer Gemeinde.</p> <p>³Die Schulpflege kann mit einem Teil der Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben der Schulleitung erhöhen.</p> <p>⁴Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden zusätzlich 0.028 Vollzeiteinheiten pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zu. Damit wird der Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen gemäss § 18 Abs. 2 und 3 des Lehrpersonalgesetzes oder der Schulleitungen oder die Anzahl Vollzeiteinheiten erhöht. Die Schulpflege regelt Verwendung und Aufteilung.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anpassungen: Um die verschiedenen Vollzeiteinheiten eindeutig voneinander unterscheiden zu können, sind sprachliche Anpassungen sinnvoll. - Weitere Anpassungen: Der eingeschobene Abs. 3 schafft für die Schulpflege die Möglichkeit, mit einem Teil der für die Schulleitung reservierten Vollzeiteinheiten Lehrpersonen für Arbeiten der Schulleitungen zu entlasten. Der Umfang wird nicht definiert. Die Kompetenzen der Schulleitungen können dabei aber nicht an Lehrpersonen delegiert werden, die Schulleitungsaufgaben übernehmen (vgl. § 45 Abs. 1 VSV). - Berufsauftrag: Eine Entlastung gibt es bei den Lehrpersonen mit dem neuen Berufsauftrag nicht mehr. Vielmehr kann mit dem Gestaltungspool der Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen erhöht werden.

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>§ 2d. <i>Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten</i></p> <p>¹Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten 0,011 Vollzeiteinheiten für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Vollzeiteinheit für Koordinationsaufgaben einzusetzen. Damit werden Lehrpersonen entlastet oder die Pensen der Schulleitungen erhöht.</p> <p>²Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:</p> <p>a. Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich,</p> <p>lit b. – g. unverändert</p>	<p>§ 2d. <i>Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten</i></p> <p>¹Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten 0,011 Vollzeiteinheiten für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Vollzeiteinheit für Koordinationsaufgaben einzusetzen. Damit werden der Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen oder der Schulleitungen erhöht.</p> <p>²Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:</p> <p>a. Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich, sowie im Projektunterricht der 3. Klassen der Sekundarstufe,</p> <p>lit b. – g. unverändert</p> <p>h. die Kompensation der zusätzlichen Ferienwochen für Lehrpersonen ab dem 50. Altersjahr.</p> <p>³Die Gemeinden können Lehrpersonen auf ihre Kosten für Aufgaben im Schulwesen gemäss § 18 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes zusätzlich entschädigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Eine Entlastung gibt es bei den Lehrpersonen mit dem neuen Berufsauftrag nicht mehr. Vielmehr wird damit das Pensum der Lehrpersonen erhöht. - Weitere Anpassungen: Mit der Einführung der Neugestaltung der 3. Sekundarklassen verschieben sich die Aufwendungen von den Wahlfächern zu den Pflichtfächern. Entsprechend muss die Verteilung der ausserhalb der Vollzeiteinheiten zu führenden Lektionen neu definiert werden. - Berufsauftrag: Im bisherigen Modell wurden die Vollzeiteinheiten den Klassen zugewiesen. Entsprechend musste bei der Klassenbildung der höhere Vollzeiteinheiten-Bedarf einer Lehrperson mit altersbedingter Pensenreduktion nicht berücksichtigt werden. Die Gemeinde hat diese Mehrkosten getragen. Mit dem neuen Modell würden diese Ressourcen fehlen. Mit lit. h wird eine entsprechende Grundlage geschaffen, um dies zu verhindern. - Berufsauftrag: In Abs. 3 wird neu die Möglichkeit geschaffen, auch künftig arbeitsintensive Hausämter zu entschädigen. Die dazu aufgewendete Zeit

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
	wenn diese mit mehr als 50 Stunden ausgewiesen sind.	muss aber nachgewiesen werden. Die Auszahlung kann für sämtliche Mehrstunden (und nicht nur für die Differenz zu 50 Stunden) getätigt werden. Die Kann-Formulierung ermöglicht es den Gemeinden, anstelle der Auszahlung auch einen Übertrag des positiven Arbeitszeitsaldos aufs nächste Schuljahr vorzusehen.
<p>§ 5. <i>Strafuntersuchungen, Strafurteile</i></p> <p>¹Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfenen Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>²Die Bildungsdirektion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist.</p>	§ 5 wird aufgehoben.	- Weitere Anpassungen: Wird neu im Lehrpersonalgesetz (§ 11a) definiert.
<p>§ 7. <i>Vollpensum</i></p> <p>¹Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum besteht</p> <p>a. in der 1.-3. Regelklasse der Primarstufe 29 Wochenlektionen,</p>	<p>§ 7. <i>Arbeitszeit Unterricht</i></p> <p>¹Die jährliche Arbeitszeit für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 Abs.1 des Lehrpersonalgesetzes beträgt pauschal pro Wochenlektion 57 Stunden. Die Tätigkeiten umfassen insbesondere:</p>	- Berufsauftrag: Die Arbeitszeit für 1 Wochenlektion Unterricht (inkl. Vor- und Nachbereitung) wird fix definiert und muss nicht nach effektiver Arbeitszeit erfasst werden. Gleichzeitig werden diese Tätigkeiten grob umschrieben.

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>b. in den übrigen Klassen und für Integrative Förderung auf allen Stufen aus 28 Wochenlektionen.</p> <p>²Unterrichten Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen in mehrklassigen Klassen nebst Schülerinnen und Schülern der 1.-3. auch solche der 4.-6. Klasse der Primarstufe, gilt die tiefere Wochenzahl.</p> <p>³Eine Lektion dauert 45 Minuten.</p> <p>⁴Die Tätigkeit, die sich durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Die Bildungsdirektion kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.</p>	<p>a. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,</p> <p>b. die Pausen zwischen zwei aufeinander folgenden Unterrichtslektionen sowie in der Regelklasse der Kindergartenstufe die begleiteten Pausen und die Auffangzeit,</p> <p>c. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,</p> <p>d. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehrausgängen, Schulreisen, Klassenlagern, Projektwochen und anderer besonderer Anlässe,</p> <p>e. das Führen der Absenzenliste.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>²Eine Lektion dauert 45 Minuten.</p> <p>³Als Lehrperson in der Berufseinführung werden jährlich pauschal zusätzliche Arbeitszeiten von 1,5 Stunden pro Wochenlektion gewährt.</p>	<p>- Berufsauftrag: Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird bei allen Schulstufen pro Wochenlektion 57 Stunden angerechnet. Um die Kostenneutralität zu wahren, wird in den 1. bis 3. Klassen der Primarstufe die Zahl der Lektionen in Halbklassen oder Teamteaching reduziert. Entsprechend kann die bisherige Regelung in Abs. 2 aufgehoben werden.</p> <p>- Berufsauftrag: Der bisherige Abs. 4 ist im neuen Modell nicht mehr systemkonform.</p> <p>- Berufsauftrag: Der Begriff „Berufseinführung“ richtet sich nach der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (LS 414.416.3). Dieser Zusatz führt zu einer höheren Stundendotation pro Wochenlektion und muss entsprechend nicht speziell als Arbeitszeit erfasst werden.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>§ 7a. Vollpensum auf der Kindergartenstufe</p> <p>¹Das Vollpensum einer Lehrperson auf der Kindergartenstufe besteht aus 23 Stunden pro Woche. In dieser Zeit finden der Unterricht, die begleiteten Pausen und höchstens fünf Stunden Auffangzeit statt.</p> <p>²Die Bestimmungen, die auf die Anzahl Lektionen verweisen, gelten sinngemäss für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe.</p> <p>³Eine Lektion entspricht auf der Kindergartenstufe einer vollen Stunde.</p>	<p>§ 7a. Kindergartenstufe</p> <p>¹In der Regel finden in Regelklassen der Kindergartenstufe an den Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen statt. Zusammen mit der Auffangzeit und den begleiteten Pausen entsprechen die Unterrichtszeiten denen der Primarstufe.</p> <p>²Auf der Kindergartenstufe sind Teil-Lektionen zulässig.</p> <p>³Teilen sich zwei Lehrpersonen das ganze Pensum einer Regelklasse, können sie im Einverständnis mit der Schulleitung den Mittwoch abwechslungsweise vollumgänglich einer Lehrperson überlassen. Der Beschäftigungsgrad wird als Durchschnitt von zwei Wochen bestimmt.</p>	<p>den.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Auf der Kindergartenstufe wird künftig ebenfalls mit Wochenlektionen gerechnet. In Anlehnung an die 1. – 3. Klassen der Primarstufe werden die Anzahl Unterrichtslektionen definiert. Ein Teil der Unterrichtstätigkeit wird in der Auffangzeit – einer speziellen Unterrichtsform – und in begleiteten Pausen geleistet. - Berufsauftrag: Die Einheit Lektion bildet auf der Kindergartenstufe keine Unterrichtseinheit. Deshalb sind Teil-Lektionen zulässig. - Weitere Anpassungen: Der alternierende Unterricht auf der Kindergartenstufe wird v.a. von den Lehrerverbänden gefordert.
<p>§ 8. Mindest- und Teilpensum</p> <p>¹Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für:</p> <p>a. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe acht Stunden</p> <p>b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe zehn Lektionen,</p> <p>c. Schulleiterinnen und Schulleiter vier Lektionen.</p>	<p>§ 8. Minimale Unterrichtsverpflichtung</p> <p>¹Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für Lehrpersonen mit Vollpensum 20 Wochenlektionen. Bei Lehrpersonen mit Teilpensum wird die minimale Unterrichtsverpflichtung anteilmässig festgelegt. Die Schulpflege kann auf Antrag der Schulleitung Ausnahmen bewilligen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Theoretisch erlaubt das neue Modell des Berufsauftrags, Lehrpersonen anzustellen, die selber aber nicht unterrichten. Dies soll grundsätzlich nicht möglich sein. Bei einem Vollpensum soll die Lehrperson mindestens 20 Wochenlektionen unterrichten, im Teilpensum anteilmässig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege.

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>²Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Lektionenverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitungen erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in der Regel in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>	<p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p> <p>³Die Schulpflege strebt an, keine Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35% zu beschäftigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schulleitungen: Mit der Aufhebung der minimalen Unterrichtsverpflichtung für Schulleitende ist eine Regelung der möglichen Erfüllung nicht mehr notwendig. - Weitere Anpassungen: In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 LPG wird die bisherige minimale Lektionenverpflichtung als Zielvorgabe (neu als Beschäftigungsgrad) formuliert. Es ist aber z.B. aus schulorganisatorischen Gründen möglich, Lehrpersonen mit kleinerem Beschäftigungsgrad zu beschäftigen.
<p>§ 9. Altersbedingte Reduktion des Pensums Auf Beginn des Schuljahrs, in dem eine Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet, vermindert sich ihr Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen.</p>	<p>§ 9 wird aufgehoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Die altersbedingte Pensenreduktion ist nicht mehr notwendig. Künftig gilt für die Lehrpersonen der Ferienanspruch gemäss § 79 VVO. Eine Reduktion des Unterrichtspensums ist nach wie vor möglich.
<p>§ 10. Lektionenverpflichtung für Fachlehrpersonen Abs. 1 Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionenzahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.</p> <p>²Für Fachlehrpersonen kann von der minimalen Lektionenverpflichtung aus schulorganisatorischen Grün-</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Das jährlich ändernde Pensum der Lehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft ist nicht mehr relevant (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 LPG). - Weitere Anpassungen: Die Unterschreitung des Mindestpensums aus schulorganisatorischen Gründen bei den Lehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft wird hinfällig (vgl. § 8 Abs. 1 LPVO). - Anstelle des bisherigen § 10 treten §§ 10a – c.

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
den abgewichen werden.		
	<p>§ 10a. Arbeitszeit der Lehrpersonen</p> <p>¹Die Schulleitungen sorgen dafür, dass der Anstellungsumfang aller Lehrpersonen mit dem bewilligten Stellenplan übereinstimmt.</p> <p>²Die Lehrpersonen erfüllen die Arbeitsleistung innerhalb der zugewiesenen Arbeitszeit. Sie weisen Ende Schuljahr gegenüber der Schulleitung aus, dass sie die weiteren Tätigkeiten gemäss § 12 erfüllt haben.</p> <p>³Die Bildungsdirektion kann im Einzelnen die Zuordnung zu den Tätigkeitsbereichen regeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Grundsätzlich ist nicht mehr vorgesehen, dass künftig eine Lehrperson – neben ihrem 100%-Pensum – zusätzliche (bezahlte) Lektionen übernimmt. Die Schulleitung muss dies bei der Planung berücksichtigen. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass eine Lehrperson ausnahmsweise vorübergehend eine zusätzliche Aufgabe übernimmt. - Berufsauftrag: Die Lehrperson trägt die Verantwortung, dass die zur Verfügung gestellte Arbeitszeit wirtschaftlich eingesetzt wird. Auf eine eigentliche Arbeitszeiterfassung bzw. Arbeitszeitkontrolle wird verzichtet. Die Lehrperson weist gegenüber der Schulleitung die Leistungen für die weiteren Tätigkeitsbereiche (§ 12) aus. - Berufsauftrag: In der Verordnung ist es nicht möglich, die Zuordnung zu den Tätigkeitsbereichen detailliert zu regeln. Da gewisse Tätigkeiten pauschal an die Arbeitszeit angerechnet werden, für andere ein Nachweis vorgesehen ist, soll eine weitere Abgrenzung möglich sein. Diese wird bei Bedarf durch die Bildungsdirektion vorgenommen.
	<p>§ 10b. Vorgehen</p> <p>¹Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtspensum zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Die Zuweisung der vorhandenen Unterrichtslektionen an die Lehrpersonen ist grundsätzlich Sache der Schulleitung. Dabei muss sie § 8 LPVO beachten. Da die Unterrichtslektionen den

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
	<p>²Die geplante Arbeitszeit einer Lehrperson entspricht ihrem Anstellungsumfang. Sie wird aus der Summe der Unterrichtstätigkeit gemäss § 7, der weiteren Tätigkeitsbereiche gemäss § 12 und der besonderen Tätigkeitsbereiche gemäss § 12a sowie aus der Übertrag des Arbeitszeitsaldos berechnet.</p> <p>³Die Schulleitungen können mit den Lehrpersonen Abweichungen von § 12 Abs. 1 sowie die Festlegung der übrigen Arbeitszeit gemäss § 12 vereinbaren. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.</p>	<p>Hauptpunkt der Arbeitszeit bilden, wird dies als erstes geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Die Verteilung der Arbeitszeit wird aufgrund des Anstellungsumfangs der Lehrperson geplant. Die Summe der einzelnen vorgegebenen oder vorgesehenen Arbeitszeiten ergibt die Jahresarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse (Ferienanspruch) zu berücksichtigen. - Berufsauftrag: Ein Teil der weiteren Tätigkeiten sollen Schulleitung und Lehrperson nach den Bedürfnissen von beiden Seiten vereinbaren können. Da die Schulleitung die Verantwortung über den Betrieb der Schule hat, muss sie bei Uneinigkeit aber entscheiden können.
	<p>§ 10c. Absenzen Absenzen von weniger als einem Monat haben keinen Einfluss auf die Arbeitszeit der weiteren Tätigkeitsbereiche gemäss § 12 und der besonderen Tätigkeitsbereiche gemäss § 12a. Bei einer länger dauernden Abwesenheit wird diese Arbeitszeit um 1/12 je ganzer Monat gekürzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsauftrag: Bei einer Absenz fällt die Unterrichtstätigkeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) weg. Da diese nicht nachgeholt werden muss, erübrigt sich für diesen Teil eine Regelung. Für die weiteren und besonderen Tätigkeiten wird die verlangte oder gewährte Arbeitszeit reduziert, wenn die Absenz länger als 1 Monat dauert. Verschiedene Absenzen im gleichen Schuljahr werden zusammengezählt. Bei einem unbezahlten Urlaub ist bezüglich Dauer die Lohnsistierung massgeblich.

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>§ 11. Mehrlektionen</p> <p>¹Lektionen, die über das Vollpensum hinaus geleistet werden, gelten als Mehrlektionen. Es dürfen höchstens sechs Mehrlektionen pro Woche vergütet werden.</p> <p>²Die Vergütung für Mehrlektionen darf pro Jahreslektion 1/28 des Jahresgrundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.</p>	<p>§ 11. Arbeitszeitsaldo für Lehrpersonen</p> <p>¹Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann entstehen, wenn</p> <p>a) die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt,</p> <p>b) die Lehrperson in Bezug auf die weiteren Tätigkeiten gemäss § 12 ausserordentliche Leistungen erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zwei Wochen informiert hat.</p> <p>²Ein positiver Arbeitszeitsaldo wird bei Schuljahreswechsel bis maximal 300 Stunden, ein negativer Arbeitszeitsaldo bis maximal 50 Stunden aufs nächste Schuljahr übertragen.</p> <p>³Übersteigt der positive Arbeitszeitsaldo 300 Stunden, verfallen Ende Schuljahr grundsätzlich die darüber hinaus geleisteten Stunden. Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann ausnahmsweise vergütet werden, wenn die das Vollpensum übersteigende Arbeitszeit innerhalb der zugeteilten Vollzeiteinheiten erteilt wurden. Bei einem grösseren negativen Arbeitszeitsaldo wird eine Lohnkürzung vorgenommen.</p> <p>⁴Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Ende des Schuljahres ist der Arbeitszeitsaldo auf diesen Zeitpunkt auszugleichen. Ein positiver Arbeitszeitsaldo wird ohne Zuschlag nur vergütet, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Gemeinde oder durch eine Entlassung invaliditätshalber aufgelöst wird.</p>	<p>- Berufsauftrag: Die schulischen Aktivitäten sind so zu planen, dass kein positiver Arbeitszeitsaldo entsteht. Die Auszahlung von Mehrlektionen ist deshalb künftig grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Hingegen soll eine grosszügigere Übertragung eines grösseren Arbeitszeitsaldos von einem Schuljahr zum nächsten (300 Stunden entspricht rund 6 Wochenlektionen) vorgesehen werden.</p> <p>- Berufsauftrag: Ausnahmsweise kann ein positiver Arbeitszeitsaldo vergütet werden, wenn dafür die entsprechenden Vollzeiteinheiten vorhanden waren.</p> <p>- Berufsauftrag: Geregelt muss der Ausgleich des Arbeitszeitsaldos bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses per Ende Schuljahr.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
	<p>⁵Ein negativer Arbeitszeitsaldo bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Ende des Schuljahres wird mit dem Lohn verrechnet.</p> <p>⁶Die Vergütung, Lohnkürzung oder Verrechnung mit dem Lohn erfolgt auf Antrag der Schulpflege durch die Bildungsdirektion und zulasten bzw. zugunsten der Schulgemeinde. Die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldo oder von zusätzlichen, das Vollpensum übersteigende Lektionen durch die Gemeinde ist nicht statthaft.</p>	<p>- Berufsauftrag: Explizit wird erwähnt, dass die Gemeinde in diesem Punkt keine Vergütungen vornehmen darf. Vergütungen durch den Kanton (bzw. Kürzungen oder Verrechnungen mit dem Lohn) erfolgen zulasten (bzw. zugunsten) der Gemeinde. Der Staatsanteil für die Vollzeiteinheiten wird mit der monatlichen Gemeinderechnung automatisch vergütet.</p>
<p>§ 12. Erfüllung weiterer Berufspflichten</p> <p>¹Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Gemeinde, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behörden und die Erledigung administrativer Arbeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.</p> <p>²Die Erfüllung dieser Berufspflichten ist vom Pensum unabhängig. Die Schulpflege trägt den anstellungs-</p>	<p>§ 12. <i>Weitere Tätigkeitsbereiche</i></p> <p>¹Die Lehrperson setzt für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz anteilmässig zu ihrem Beschäftigungsgrad bei einem Vollpensum 60 Stunden ein. Die Tätigkeiten umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die pädagogische Mitgestaltung der Schule, b. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtstellen, c. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung, d. die Teilnahme an Fach- und Stufenkonventen, e. die Übernahme von Aufgaben für die Schule. <p>²Die Lehrperson setzt für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz anteilmässig</p>	<p>- Berufsauftrag: In § 12 werden die minimalen Arbeitszeiten der weiteren Tätigkeitsbereiche festgehalten. Sie werden anteilmässig zum Vollpensum definiert.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>rechtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung.</p>	<p>zu ihrem Beschäftigungsgrad bei einem Vollpensum 50 Stunden ein. Die Tätigkeiten umfassen insbesondere:</p> <p>a. Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Beurteilungs- und Übertrittsgespräch und deren Lern- und Laufbahnberatung,</p> <p>b. die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,</p> <p>c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, abnehmenden Schulen und Betrieben sowie weiteren Amts- und Fachstellen.</p> <p>³Die Lehrperson setzt für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 Abs. 4 Lehrpersonalgesetz anteilmässig zu ihrem Beschäftigungsgrad bei einem Vollpensum 30 Stunden ein. Die Tätigkeiten umfassen insbesondere:</p> <p>a. Die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,</p> <p>b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.</p> <p>Gemeindeeigene Weiterbildungen, die während der Unterrichtszeit stattfinden, können nicht an den Zeitaufwand für Weiterbildungen angerechnet werden.</p> <p>⁴Die Tätigkeiten gemäss Abs. 1 finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können sie bis zu maximal einer Woche während den Schulfe-</p>	<p>- Berufsauftrag: Die Lehrpersonen müssen in den Schulferien während einer Woche für die weiteren Tätigkeiten zur Verfügung stehen.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
	<p>rien, höchstens aufgeteilt in zwei Teilen, ansetzen. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Die Schulleitungen legen mit der Jahresplanung die gemeinsamen Sitzungs- und Arbeitstermine fest.</p>	
	<p>§ 12a. <i>Besondere Tätigkeitsbereiche</i> Für folgende besondere Tätigkeiten werden jährlich pauschal zusätzliche Arbeitszeiten gewährt: a. als Klassenlehrperson für die Organisation von Schulreisen und Klassenlager, für die Organisation und Durchführung von Elternabenden, für die Vermittlung in Konflikten, für die Vertretung der Klasse in der Schule und für das Verfassen der Zeugnisse: 80 Stunden pro Klasse, b. als Klassenlehrperson für zusätzliche Arbeiten mit integrierten Sonderschülerinnen und -schüler, insbesondere für Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Fachpersonen und Sonderschulinstitutionen: 25 Stunden pro integrierte Sonderschülerin und integrierten Sonderschüler mit entsprechendem Zuweisungsbeschluss, c. als Förderlehrperson für die Koordination sowie die Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen: 4 Stunden pro Wochenlektion.</p>	<p>- Berufsauftrag: Anstelle Entlastungen ist eine pauschal angerechnete Arbeitszeit für diverse besondere Aufgaben vorgesehen. Der Klassenlehraufwand kann nur einmal gewährt werden. Teil sich zwei Lehrpersonen die Verantwortung für eine Klasse, müssen sie dieses Zeitguthaben entsprechend der Arbeit aufteilen. Dasselbe gilt für die zusätzlichen Arbeiten mit integrierten Sonderschülerinnen und -schüler.</p>
<p>§ 13. <i>Arbeitszeit und Ferien</i> ¹Die Arbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen bestimmen sich durch den Schuljahresplan, die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung gemäss Lektionenplan und die weiteren Berufspflichten.</p>	<p>§ 13. <i>Ferien und weitere Bestimmungen</i> ¹Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien während der Schulferien.</p>	<p>- Berufsauftrag: Die Ferien müssen grundsätzlich nicht geregelt werden. Davon ausgenommen ist der Zeitpunkt des Bezugs. Man kann davon ausgehen, dass die Schulferien ausreichen, um die persönlichen Ferien von 4, 5 oder 6 Wochen beziehen zu</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>ten sowie durch die obligatorische und freiwillige Weiterbildung.</p> <p>²Die §§ 81–83, § 96 Abs. 5 sowie §§ 116–134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sind nicht anwendbar.</p>	<p>²Die §§ 81–83, § 96 Abs. 5 sowie §§ 118–134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sind nicht anwendbar.</p>	<p>können.</p> <p>- Berufsauftrag: Die §§ 116 (Jahresarbeitszeit) und 117 (Ruhetage) der VVO sind neu anwendbar.</p>
<p>§ 14. Einreihung und Lohnkategorien</p> <p>¹Die Lehrpersonen werden auf Grund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:</p> <p>Kategorie I: Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe;</p> <p>Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;</p> <p>Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;¹⁷</p> <p>Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Klein-</p>	<p>§ 14. Einreihung und Lohnkategorien</p> <p>¹Die Lehrpersonen werden auf Grund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:</p> <p>Kategorie I: a. Lehrpersonen in Regelklassen der Kindergartenstufe, b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;</p> <p>Kategorie II: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;</p> <p>Kategorie III: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Klein-</p>	<p>- Berufsauftrag: Die Unterrichtstätigkeit bestimmt künftig die Lohnkategorie.</p> <p>- Berufsauftrag: Die Lohnkategorien müssen neu nummeriert werden, da die bisherige Lohnkategorie I wegfällt (neues Modell im Kindergarten).</p> <p>- Weitere Anpassungen: Die Formulierung bezüglich Kindergartenlehrperson ist – in Abgrenzung zur Förderlehrperson – bisher ungenau.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>klassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik</p> <p>Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.</p> <p>Abs. 2 unverändert</p> <p>³Bei Teilpensen wird der Lohn entsprechend dem Anteil an der Pflichtlektionenzahl ausgerichtet.</p> <p>Abs. 4 unverändert</p>	<p>klassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik</p> <p>Kategorie IV: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.</p> <p>Abs. 2 unverändert</p> <p>³Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.</p> <p>Abs. 4 unverändert</p>	<p>- Berufsauftrag: In Abs. 3 ist nicht mehr die Lektionenzahl, sondern der Beschäftigungsgrad massgebend.</p>
<p>§ 15. Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien</p> <p>Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn anteilmässig.</p>	<p>§ 15. Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien</p> <p>Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn grundsätzlich anteilmässig. Unterrichtet eine Förderlehrperson der Primarstufe gleichzeitig auf der Kindergartenstufe, erhält sie den Lohn der Primarstufe, wenn das Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums beträgt.</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Auch künftig wird der Lohn anteilmässig ausgerichtet, wenn die verschiedenen Unterrichtstätigkeiten in unterschiedlichen Lohnkategorien entlohnt werden (Lohnsplitting). Neu wird im Falle einer Förderlehrperson, die Integrative Förderung sowohl auf der Primarstufe als auch auf der Kindergartenstufe unterrichtet, eine Ausnahme gemacht. Diese Lehrperson erhält den gesamten Lohn in der Lohnkategorie der Primarstufe, sofern das Unterrichtspensum auf der Kindergartenstufe nicht mehr als einen Drittel des gesamten Pensums umfasst.</p>
<p>§ 19. Zulagen</p> <p>¹Zulagen werden ausgerichtet an:</p> <p>a. Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zwei- oder mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung</p>	<p>§ 19. Zulagen</p> <p>¹Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, die an Klassen mit besonderen Verhältnisse unterrichten, eine Zulage im Rahmen der Vorgaben der Bildungsdirektion. Dabei können maximal 20 % der angestellten</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Die heutige Form der Zulagen wird abgeschafft. Jede Schulgemeinde erhält aufgrund der ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten einen Zulagenbetrag. Die Schulpflege verteilt diese Zulage auf jene Lehrpersonen, die in ihrer Klasse be-</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>unterrichten, b. Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, c. Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht in zwei- oder mehrklassigen Klassen.</p> <p>²Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.</p> <p>³Für den Unterricht in Besonderen Klassen und für Integrative Förderung werden keine Zulagen ausgerichtet.</p> <p>⁴Die Berechtigung zum Bezug wird jedes Jahr überprüft.</p>	<p>Lehrpersonen berücksichtigt werden. Gemeinden mit weniger als zwölf Lehrpersonen können davon abweichen.</p> <p>²Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag wird aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch die Bildungsdirektion bestimmt.</p> <p>³Die Zulage wird als Einmalzahlung ausgerichtet. Die Schulpflege meldet der Bildungsdirektion bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen.</p> <p>⁴Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.</p>	<p>sondere Verhältnisse haben und dadurch eine besondere Leistung erbringen (z.B. übergrosse Klassen ohne zusätzliche Vollzeiteinheiten, sehr schwierige Zusammensetzung, mehrklassige Klassen). Die Zulage für das laufende Schuljahr wird als Einmalzahlung im Mai ausgerichtet. Entsprechend muss die Schulpflege bis spätestens Ende April der Bildungsdirektion die Zulageberechtigung melden. Damit kein Giesskannenprinzip entsteht, können höchstens 20% der Lehrpersonen eine Zulage erhalten. Für kleine Gemeinden wird eine Sonderregelung getroffen werden. Eine Lehrperson kann während mehreren Jahren eine Zulage erhalten. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Zulagen wird aufgrund der bisherigen Zulagen-Summe ermittelt und auf Vollzeiteinheiten umgerechnet.</p>
<p>§ 20. Dienstliche Auslagen Abs. 1 - 3 unverändert.</p>	<p>§ 20. Dienstliche Auslagen Abs. 1 - 3 unverändert.</p> <p>⁴Die Gemeinden vergüten den Lehrpersonen und Schulleitenden den Ersatz notwendiger dienstlicher Auslagen.</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Die Ergänzung in Abs. 4 entspricht der heutigen Regelung.</p>
<p>§ 23. Mitarbeiterbeurteilung ¹Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im</p>	<p>§ 23. Mitarbeiterbeurteilung ¹Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet in der Re-</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Die heutige Formulierung schliesst aus, dass die Schulpflegen eine MAB vor der Lohnstufe vier machen dürfen. Dies war nicht die Absicht der früheren Ergänzung. Vielmehr ist die Meinung, dass die MAB einer Lehrperson spätestens dann stattfinden muss, wenn sie in der Lohn-</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe vier oder höher eingestuft ist. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>gel erstmals im Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe vier oder höher eingestuft ist. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>stufe vier eingestuft ist. Eine frühere Durchführung der MAB soll auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 26. Einhaltung des Stundenplans</p> <p>¹Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Die Schulpflege entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Stundenplanzeiten und um Einstellung des Unterrichts ganzer Schulen, die Schulleitung über solche von einzelnen Lehrpersonen. Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p>§ 26. Einhaltung des Stundenplans</p> <p>¹Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Die Schulpflege entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Stundenplanzeiten und um Einstellung des Unterrichts ganzer Schulen, die Schulleitung über solche von einzelnen Lehrpersonen sowie über den Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen. Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p>- Weitere Anpassungen: Der Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen ist ausnahmsweise möglich. Die Bewilligung solcher Ausnahmen fällt in die Kompetenz der Schulleitung.</p>
<p>§ 29d. Einreihung und Einstufung der Schulleitungen</p> <p>Abs. 1 - 3 unverändert</p> <p>⁴Ausserschulische berufliche Führungserfahrung wird bei der Einstufung angerechnet.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>	<p>§ 29d. Einreihung und Einstufung der Schulleitungen</p> <p>Abs. 1 - 3 unverändert</p> <p>⁴Ausserschulische Führungserfahrung wird bei der Einstufung angerechnet.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>	<p>- Schulleitungen: Auf den Zusatz „beruflich“ kann aufgrund der bisherigen Praxis verzichtet werden.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>§ 29f. Stellvertretung ¹Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen: a. bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche, b. bei vorhergesehenen Abwesenheiten ab der 4. Schulwoche.</p> <p>²Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat.</p>	<p>§ 29f. Stellvertretung ¹Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen: a. bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche, b. bei vorhergesehenen Abwesenheiten von mehr als drei Schulwochen ab der 1. Schulwoche.</p> <p>²Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat. Ausnahmsweise und mit Bewilligung durch die Bildungsdirektion kann die Schulpflege eine Aushilfe auf der Grundlage von § 161 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz anstellen.</p>	<p>- Schulleitungen: Präzisierung. Entspricht der heutigen Praxis.</p>
<p>§ 31. Lohnanspruch Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert</p>	<p>§ 31. Lohnanspruch Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Die Lektionensätze gemäss Anhang umfassen die Vergütung für sämtliche Tätigkeitsbereiche gemäss § 18 Lehrpersonalgesetz. Die Vikarin oder der Vikar mit Entlöhnung auf der Basis des Lektionensatzes erbringt keinen Arbeitszeitnachweis.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.</p>	<p>- Berufsauftrag: Der Berufsauftrag gilt auch für Vikarinnen und Vikare. Ihr Lohn wird pauschal für sämtliche Tätigkeitsbereiche ausgerichtet. Für Vikariate wird auf einen Arbeitszeitnachweis verzichtet. Wird der Monatslohn ausgerichtet, muss die Vikarin oder der Vikar ebenfalls gemäss § 10a Abs. 2 seine Arbeitszeit nachweisen.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p><i>Anhang A Lohnskalen</i></p> <p>Materiell unverändert</p>	<p><i>Anhang A Lohnskalen</i></p> <p>Materiell unverändert</p>	<p>- Berufsauftrag: Die Lohnkategorien müssen neu nummeriert werden, da die bisherige Lohnkategorie I wegfällt (neues Modell im Kindergarten). Vgl. auch § 14 Abs. 2 LPVO.</p>
<p><i>Anhang B Zulagen, Ansätze</i></p> <p>¹Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:</p> <p>a. An Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zweiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, und an Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, jährlich Fr. 3199,</p> <p>b. an Lehrpersonen, die auf der Primarstufe mindestens dreiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, jährlich Fr. 6398,</p> <p>c. an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an zwei- oder mehrklassigen Klassen, je Jahreslektion Fr. 123.05.</p> <p>²Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.</p>	<p><i>Anhang B Zulagen, Ansätze</i></p> <p>Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag beträgt pro Lehrerstelle in Vollzeitinheit Fr. 257. Der Betrag wird erweitert durch die budgetierte Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung.</p> <p>Alternative:</p> <p>c. an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an zwei- oder mehrklassigen Klassen, je Jahreslektion Fr. 114.25.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>- Weitere Anpassungen: vgl. § 19 LPVO. Die Zulage wird – wie bereits heute – jährlich der Teuerung angepasst. In der Vernehmlassung zur Teilrevision des Lohnsystems ist vorgesehen, für das übrige Staatspersonal jährlich Einmalzulagen in der Höhe von 0.2-0,4% der Lohnsumme zu gewähren. Mit diesem Betrag wird in der Volksschule die Höhe der Zulage gemäss § 19 LPVO erweitert.</p> <p>- Weitere Anpassungen (alternativ): Wird die neue Form der Zulage nicht umgesetzt, muss die Zulage für die Handarbeit angepasst werden. Diese Änderung wurde in der letzten Anpassung versehentlich nicht vorgenommen.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p><i>Anhang C Vikariate, Lektionenansatz</i></p> <p>¹Der Lohn der Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:</p> <p>a. Lehrperson auf der Kindergartenstufe (Betrag pro Stunde) Fr. 73.65</p> <p>b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (Betrag pro Stunde) Fr. 69.32</p> <p>c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (Betrag pro Stunde) Fr. 73.96</p> <p>d. Lehrperson und Fachlehrperson an 1.–3. Regelklassen der Primarstufe Fr. 71.41</p> <p>e. Lehrperson und Fachlehrperson an 4.–6. Regelklassen der Primarstufe Fr. 73.96</p> <p>f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe Fr. 73.96</p> <p>g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe Fr. 73.96</p> <p>h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 81.56</p> <p>i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe Fr. 81.56</p> <p>j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklas-</p>	<p><i>Anhang C Vikariate, Lektionenansatz</i></p> <p>¹Der Lohn der Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom beträgt bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:</p> <p>a. Lehrperson an Regelklassen der Kindergartenstufe Fr. 69.32</p> <p>b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 69.32</p> <p>c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 73.96</p> <p>(-)</p> <p>d. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe Fr. 73.96</p> <p>e. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe Fr. 73.96</p> <p>f. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe Fr. 73.96</p> <p>g. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 81.56</p> <p>h. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe Fr. 81.56</p> <p>i. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklas-</p>	<p>- Berufsauftrag: Der Lektionenansatz gilt für Vikarinnen und Vikare mit einem Ferienanspruch im Alter 21 bis 49.</p> <p>- Weitere Anpassungen: Sprachliche Anpassung (vgl. § 14 Abs. 1).</p> <p>- Berufsauftrag: An Regelklassen der Kindergartenstufe wird neu mit Lektionen gerechnet.</p> <p>- Weitere Anpassungen: Bei den Förderlehrpersonen bezieht sich (bereits heute) der Ansatz pro Lektion und nicht pro Stunde.</p> <p>- Berufsauftrag: Der Unterschied des Lektionenansatzes zwischen Unterstufe (1.-3. Klasse der Primarstufe) und Mittelstufe (4.-6. Klasse der Primarstufe) fällt aufgrund der Angleichung der Arbeitszeiten weg.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>sen der Sekundarstufe Fr. 81.56 k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe Fr. 81.56 l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 87.27</p> <p>²Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des Lektionenansatzes gemäss Abs. 1</p> <p>³Die Pensenreduktion gemäss § 9 wird anteilmässig berücksichtigt.</p>	<p>sen der Sekundarstufe Fr. 81.56 j. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe Fr. 81.56 k. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 87.27</p> <p>²Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des Lektionenansatzes gemäss Abs. 1</p> <p>³Ein zusätzlicher Ferienanspruch gemäss § 79 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz wird anteilmässig berücksichtigt.</p>	<p>- Berufsauftrag: Die altersbedingte Pensenreduktion gemäss bisherigem § 9 LPVO wird abgeschafft. Ein weitergehender Ferienanspruch führt zu einem angepassten (höheren) Lektionenansatz.</p>

3. Anpassung von anderen Verordnungen

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
<p>Volksschulverordnung</p> <p>§ 5. Primarstufe (§ 6 VSG)</p> <p>¹Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1.-3. Klasse während je zehn Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen.</p> <p>Abs. 2 - 5 unverändert</p>	<p>§ 5. Primarstufe (§ 6 VSG)</p> <p>¹Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler wie folgt in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen:</p> <p>a. in der 1. und 3. Klassen während je acht Lektionen,</p> <p>b. in der 2. Klasse während je zehn Lektionen,</p> <p>c. in der 4. Klasse während sechs Lektionen,</p> <p>d. in der 5. und 6. Klasse während je vier Lektionen.</p> <p>Abs. 2 - 5 unverändert</p>	<p>- Berufsauftrag: Die Erhöhung der jährlichen Arbeitszeit pro Wochenlektion im Bereich Unterstufe wird mit der Reduktion des Halbklassenunterrichts kompensiert. Da in der 2. Primarklasse der Handarbeitsunterricht beginnt und da dieser in Halbklassen erteilt wird, können sowohl in der 1. als auch der 2. Primarklasse während 8 Wochenlektionen die Klasse in übrigen Fächern in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden.</p>
<p>Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen</p> <p>§ 7. Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>²Der Förderlehrperson werden für die Koordination sowie die Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen folgende Lektionen angerechnet:</p> <p>a. bei einem Unterrichtspensum von 10 bis 20 Lektionen ein Lektion pro Woche,</p>	<p>§ 7. Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>- Berufsauftrag: Die Entlastung der Förderlehrpersonen wird neu als Arbeitszeit in § 12a lit. c der Lehrpersonalverordnung definiert.</p>

—

Bisherige Version	Neue Version	Erläuterungen
b. bei einem Unterrichtpensum von 21 Lektionen zwei Lektionen pro Woche. Abs. 3 unverändert	Abs. 3 wird zu Abs. 2.	